



## **2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Nutzung kommunaler Objekte und Einrichtungen vom 20.04.2016**

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat Wachau in seiner Sitzung am 10.03.2021 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Nutzung kommunaler Objekte und Einrichtungen vom 20.04.2016 beschlossen:

### **§ 1**

#### **ändert § 2 Nutzung sonstiger Einrichtungen (1) Schloss Seifersdorf**

##### **(1) Schloss Seifersdorf**

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach den Festlegungen gemäß Anlage 2 dieser Satzung.

Einzelheiten und die Kosten für Leihgebühren sind in dem mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Wachau vom 10.03.2021 festgelegten Mietvertrag aufgeführt.

Im Mietvertrag wird eine Kautions festgesetzt.

Die regelmäßig wiederkehrende Nutzung von Räumlichkeiten im Schloss Seifersdorf erfolgt über einen gesonderten Mietvertrag.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die 2. Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wachau, den 11.03.2021

  
Veit Künzelmann  
Bürgermeister

---

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

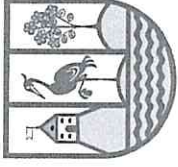
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 11.03.2021

  
Veit Künzelmann  
Bürgermeister





# Gemeinde Wachau

Ortsteil Feldschlösschen  
Ortsteil Leppersdorf  
Ortsteil Lomnitz  
Ortsteil Seifersdorf  
Ortsteil Wachau

## Anlage 2 zur:

## Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Nutzung kommunaler Objekte und Einrichtungen

### Gebührenfestlegung Schloss Seifersdorf

Unter Beachtung der Kostenprognose mit Stunden- und Tagesvermietung

Nutzungsdauer	I. Nutzung durch Förderverein Seifersdorfer Schloss e. V.			II. Nutzung durch ortsansässige gemeinnützige Institutionen			III. Nutzung durch Privatperso- nen und externe Vereine			IV. gewerbliche Nutzung		
	Neben- raum	kleiner Saal	großer Saal (halbtä- gig)	Neben- raum	kleiner Saal	großer Saal	Neben- raum	kleiner Saal	großer Saal	Neben- raum	kleiner Saal	großer Saal
<b>1 Stunde (bis 9 h)</b> Endreinigung ab 5 h	0,00 €	0,00 €	25,00 €	keine	5,00 € 0,00 €	15,00 € 10,00 €	keine	10,00 € 0,00 €	30,00 € 20,00 €	keine	17,50 € 0,00 €	50,00 € 30,00 €
<b>ganztägig (ab 10 h)</b> Endreinigung je Auf- und Abbautag	0,00 €	25,00 €	75,00 € 0,00 €	10,00 €	50,00 € 5,00 €	150,00 € 25,00 € 0,00 €	25,00 €	100,00 € 10,00 € 10,00 €	300,00 € 50,00 € 20,00 €	42,00 €	175,00 € 15,00 € 15,00 €	500,00 € 85,00 € 35,00 €

**Weitere Informationen:**

1. Am Aufbautag erfolgt die Schlüsselübergabe ab **16:00 Uhr**.
2. Am Abbautag erfolgt die Schlüsselrückgabe bis **11:00 Uhr**.
3. Bei einer stundenweisen Vermietung ist das Mietobjekt mit Ablauf der Mietzeit besenrein zu übergeben.  
Eine Vor- bzw. Nachbereitungszeit ist ausgeschlossen.
4. Im Mietvertrag wird eine Kautions festgelegt.